

1 Geltungsbereich

Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten für Montagen mit oder ohne Lieferung die „Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie“ (Grüne Lieferbedingungen).

2 Mitwirkungspflichten des Bestellers

2.1 Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller dem Auftragnehmer die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben zu machen.

2.2 Für den Fall, daß in der Nähe der Montagestelle angemessener Wohnraum nicht ohne weiteres in ausreichendem Maße erhältlich ist, verpflichtet sich der Besteller, bei der Beschaffung von Wohnraum behilflich zu sein. Bleiben die Bemühungen von Auftragnehmer und Besteller ohne Erfolg, so trägt der Besteller die notwendigen Mehrkosten.

3 Unfallverhütungsvorschriften

3.1 Der Auftragnehmer hat bei den ihm obliegenden Arbeiten die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften zu beachten.

3.2 Der Besteller hat dem Montageleiter zusätzlich zu beachtende Unfallverhütungsvorschriften bekanntzugeben. Der Montageleiter hat das Personal anzuhalten, alle vorgenannten Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Im übrigen hat der Besteller seinerseits die ihm öffentlich-rechtlich oder vertraglich auferlegten Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen zu treffen.

3.3 Besteller und Auftragnehmer sorgen jeweils in ihrem Bereich für die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik, um ein gefahrloses Arbeiten sicherzustellen. Sie haben sich gegenseitig die verantwortlichen Personen bekanntzugeben.

4 Preise, Abrechnung und Zahlung

4.1 Allgemeines

Montagen werden zu Pauschalpreisen, nach Zeit und Aufwand oder nach Aufmaß abgerechnet. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden die Montagen nach Zeit und Aufwand berechnet. Für alle Berechnungsarten gelten folgende allgemeine Bestimmungen. Der Auftraggeber ist nur dann zum Steuerabzug bei Bauleistungen im Inland (§ 48 EStG) berechtigt, wenn der Auftragnehmer innerhalb einer ihm gesetzten, angemessenen Frist keine Freistellungsbescheinigung vorgelegt hat. Im Falle eines Steuerabzugs unterstützt der Auftraggeber den Auftragnehmer bei dem Erstattungsverfahren (insbesondere durch unverzügliche Übergabe der Abrechnung über den Steuerabzug und anderer Unterlagen).

4.1.1 Für Abrechnungen und Zahlungen gelten die vertraglichen Abmachungen. Falls nichts anderes vereinbart ist, wird die Inbetriebsetzung gesondert berechnet. Zahlungen werden 30 Tage nach Rechnungserhalt fällig. Bei Überschreiten der Zahlungstermine treten, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf, die Verzugsfolgen ein.

4.1.2 Muß der Auftragnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, Arbeiten zu Zeiten oder unter Umständen ausführen, die von den im Vertrag vorausgesetzten Arbeitsbedingungen abweichen und Mehraufwendungen erfordern, so hat der Besteller die entsprechenden Mehrpreise zu bezahlen, wenn er von dem Auftragnehmer rechtzeitig über die Veränderung der Arbeitsbedingungen unterrichtet wurde.

4.2 Montagen nach Zeit und Aufwand

4.2.1 Es werden berechnet:

4.2.1.1 die aufgewendete Arbeitszeit nach Maßgabe der jeweils gültigen Verrechnungssätze des Auftragnehmers;

4.2.1.2 die Aufwendungen für Auslösungen, welche dem Auftragnehmer entstehen;

4.2.1.3 die notwendigen Auslagen, z. B. für Fahrgeld, Beförderungen von Gepäck, Handwerkszeug und Kleinmaterial usw.;

4.2.1.4 das nachweislich aufgewendete Material zu den Preisen des Auftragnehmers;

4.2.1.5 die Vergütung für Bereitstellung von Spezialwerkzeugen, Meß- und Prüfgeräten gemäß den Sätzen des Auftragnehmers.

4.2.2 Verlangt der Besteller Arbeiten zu Zeiten oder unter Umständen, die tarifliche Zuschläge erfordern, so werden neben den Verrechnungssätzen die hierauf anzuwendenden Zuschläge in Höhe der für den Auftragnehmer tariflich gültigen Prozentsätze berechnet.

4.2.3 Die geleisteten Arbeitsstunden sind vom Besteller mindestens dekadenweise zu bescheinigen. Diese Arbeitszeitbescheinigungen werden den Abrechnungen zugrunde gelegt. Werden diese Bescheinigungen vom Besteller nicht rechtzeitig erteilt, so werden den Abrechnungen die Aufzeichnungen des Auftragnehmers zugrunde gelegt.

4.3 Montagen zu Pauschalpreisen

4.3.1 Der Pauschalpreis deckt die vereinbarten Leistungen zu den dem Auftragnehmer bei Vertragsabschluß benannten Arbeitsbedingungen und sonstigen Umständen. Er beruht auf der für den Auftragnehmer gültigen tariflichen Wochenarbeitszeit, soweit nichts anderes vereinbart ist.

4.3.2 Der Besteller wird auf Wunsch des Auftragnehmers die für die Pauschalmontage aufgewendete Arbeitszeit des Montagepersonals nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich, wöchentlich oder dekadenweise bescheinigen.

4.4 Montagen nach Aufmaß

Die Berechnung erfolgt zu den für die Aufmaßeinheit festgelegten Sätzen.

4.5 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den vorgenannten Beträgen wird Umsatzsteuer in der am Tag der Leistung geltenden gesetzlichen Höhe in Rechnung gestellt.

5 Montagen von beigestellten Gegenständen und Materialien

5.1 Der Auftragnehmer gewährleistet nur die vertragsgemäße Montage. Er haftet nicht und trägt keine Verantwortung für Güte und Eignung der vom Besteller zur Verfügung gestellten Gegenstände und Materialien. Hat der Auftragnehmer Bedenken hinsichtlich ihrer Güte und Eignung, so wird er diese dem Besteller mitteilen. Wird den Bedenken nicht Rechnung getragen, so kann der Auftragnehmer – unbeschadet anderweitiger Rechte und Ansprüche - in schwerwiegenden Fällen die betreffenden Arbeiten ablehnen bzw. einstellen.

5.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der beigestellten Gegenstände und Materialien trägt der Besteller; die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Montageleistungen trägt der Auftragnehmer bis zum Gefahrenübergang gemäß Abschnitt VI b der „Grünen Lieferbedingungen“. Wird durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, der Beginn der Montage um mehr als 14 Tage verzögert oder die Montage um mehr als 14 Tage unterbrochen, so geht die Gefahr für die bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen für die Dauer der Verzögerung bzw. der Unterbrechung auf den Besteller über.

6 Verzug, Unmöglichkeit

Bei einer gemäß Abschnitt IV Ziffern 3 und 4 oder Abschnitt X Ziffer 1 der "Allgemeinen Lieferbedingungen" zu zahlenden Entschädigung wird der dort genannte Prozentsatz auf den Auftragswert bezogen. Kann wegen des Verzuges jedoch nur ein Teil des Montagegegenstandes nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden, so ist nur der entsprechende Teil des Auftragswertes zugrunde zu legen

7 Sonstiges

7.1 Die Dauer der normalen Arbeitszeit richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Das Montagepersonal paßt sich - soweit möglich - der beim Besteller geltenden Arbeitszeitregelung an. Werden Abweichungen von der Normalarbeitszeit erforderlich oder vom Besteller verlangt, so ist dieser verpflichtet, die behördliche Genehmigung einzuholen.

7.2 Erforderliche Einzelheiten regelt der Besteller ausschließlich mit der Montageleitung des Auftragnehmers.